

## Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung (Bürgerbeteiligung und zusätzliche Direktbeteiligung Betroffener) zum Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
5.1.1	<p>Bedenken gegen den Grenzvorschlag des LSG als Eigentümerin für die Flurstücke 387 und 316 der Flur 3 der Gemarkung Lindenbrück geäußert</p> <p>Grenzziehung verläuft entlang der Nutzungsarten entsprechend der alten Flurkarten und entspricht nicht den tatsächlichen Nutzungen, teilweise verläuft die Grenzziehung durch ein Gebäude, es handelt sich um Gartenland, die Einhaltung der Inhalte der §§ 4 und 5 der VO ist auf Gartenland nicht realisierbar bzw. würde einen unverhältnismäßig großen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeuten, daher wird eine Grenzziehung gemäß Anlage 2 angeregt</p> <p>Auch nach Umsetzung des Vorschlages sind die o.g. Flurstücke mit einem erheblichen Flächenanteil Bestandteil des LSG, dem wird zugestimmt, die sich daraus ergebenden Einschränkungen bei der Bewirtschaftung sind akzeptabel</p>	<p>Gemarkung Lindenbrück Flur 3 Flurstücke 387 und 316 → Blatt 9</p> <p>Grenzziehung verläuft/tangiert teilweise Gebäude Vorschlag zur Grenzkorrektur wird angenommen → es erfolgt eine Grenzkorrektur</p>
5.1.2	<p>Der Eigentümer der Flurstücke legt Widerspruch gegen die geplante Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ein</p> <p>Widerspruch richtet sich gegen die geplante Festsetzung der Flurstücke 65/1 und 65/2, Flur 4 der Gemarkung Fernneuendorf</p> <p>- die ehemalige Kiesgrube wurde von 1920 bis ca.</p>	<p>Gemarkung Fernneuendorf, Flur 4 Flurstücke 65/1 und 65/2 → Blatt 8</p> <p>Es liegt ein Schreiben des LBGR vom 03.09.2013 zur Bewertung und Einstufung der Rohstoffe auf den gegenständlichen Flurstücken vor, in dem die Bodenschätze des geplanten Kiesabbaus Fernneuendorf als „grundeigen“ gemäß § 3 Abs. 4 Nr.1 BBergG<sup>1</sup> eingestuft werden. Das Schreiben des LBGR bestätigt nur die Einstufung als grundeigener Bodenschatz, eine Aktivierung ohne eine vorherige Zulassung ist nicht</p>

<sup>1</sup> Bundesberggesetz

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
	<p>1960 zur Kiesgewinnung genutzt, beabsichtigt wird die Aktivierung der stillgelegten Kiesgrube, Bodenuntersuchungen wurden bereits durchgeführt, der Bodenschatz wurde als grundeigen eingestuft</p> <p>- beantragt wird die vollständige Ausgliederung der Flurstücke 65/1 und 65/2, Flur 4 in der Gemarkung Fernneuendorf</p> <p>- nachgereicht wurde das Schreiben des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) vom 03.09.2013 zur Bewertung und Einstufung der Rohstoffe</p>	<p>möglich. Diese liegt noch nicht vor und würde sich nach den § 50 ff. BBergG richten. Als zuständige Behörde für die Einreichung von Betriebsplanunterlagen ist das LBGR benannt. Laut BBergG stehen grundeigene Bodenschätze im Eigentum des Grundeigentümers. Entsprechend der Stellungnahme des LBGR im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Unterschutzstellungsverfahren werden für die Flurstücke keine Bergbauberechtigungen aufgeführt. Die aktuelle Abfrage beim LBGR im April 2016 bestätigte diesen Sachverhalt.</p> <p>Insbesondere auf dem Flurstück 65/2 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Die Flächen verbleiben daher im Hinblick auf die Bewahrung und insbesondere Entwicklung einer großflächig zusammenhängenden, reich strukturierten, weitgehend harmonischen Kulturlandschaft im LSG.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO ist der Abbau von Bodenbestandteilen verboten. Ein konkretes Abbauvorhaben bedarf deshalb der materiell-rechtlichen Prüfung der Möglichkeit der Erteilung der Befreiung. Die Befreiung kann erteilt werden, wenn die in § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegten Voraussetzungen vorliegen. In Frage kommt hierbei § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern. Dabei ist § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG (sog. Rohstoffsicherungsklausel) und die Vorgaben des Regionalplanes zu beachten. Ein rechtmäßig betriebener Abbau auf der Fläche eines bestehenden Betriebsplanes wäre nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO als zulässige Handlung von den Verboten/Genehmigungsvorbehalten freigestellt.</p> <p>Flurstücke verbleiben im LSG → keine Grenzkorrekturen</p>
5.1.3	<p>- durch die Agrargenossenschaft eG „der Märker“ wird der Ausschluss nachfolgender Gebäude bzw. baulicher Anlagen aus dem LSG beantragt</p> <p>Kolzenburg Flur 6 Flurstücke 179, 60, 59, 58</p> <p>Holbeck Flur 1 Flurstück 322</p> <p>Holbeck Flur 2 Flurstück 13</p> <p>Schönefeld Flur 5 Flurstück 242</p> <p>Schönefeld Flur 4 Flurstück 2</p>	<p>Gemarkung Kolzenburg, Flur 6, Flurstücke 179, 58, 59, 60 → Blatt 19 (Stallanlage)</p> <p>Gemarkung Holbeck, Flur 1, Flurstück 322 (alt 214-216) → Blatt 21 (Durchfahrtsilo)</p> <p>Gemarkung Holbeck, Flur 2, Flurstück 13 → Blatt 31 (Scheune)</p> <p>Gemarkung Schönefeld, Flur 5, Flurstück 242 → Blatt 23 (ehemaliger Melkstand)</p> <p>Gemarkung Schönefeld, Flur 4, Flurstück 2 → Blatt 23 (Schöpfwerk)</p> <p>Landschaftsschutzgebiete haben zum Ziel, den Charakter eines größeren, zusammenhängenden Landschaftsraumes zu erhalten. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das LSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des LSG führt. Um den Gesamtzusammenhang des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes nach § 3 der VO nicht</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
		<p>zu unterbrechen, ist es durchaus zweckmäßig, einzelne Bauten mit in das Schutzgebiet einzubeziehen. Die rechtmäßigen Nutzungen dieser Gebäude genießen dann jedoch Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.</p> <p>Bei der Stallanlage, der Siloanlage, der Scheune etc. handelt es sich um derartige Nutzungen. Da die Nutzung durch die Unterschutzstellung nicht eingeschränkt wird, ist eine Herausnahme der Flurstücksanteile mit den Gebäuden entbehrlich.</p>
5.1.4	<p>Die Wald- und Grundbesitz GmbH ist Eigentümerin großer Flächen in der Gemarkung Zesch am See, hat das Rechtsanwaltsbüro beauftragt, Einwendungen gegen den VO-Text vorzutragen.</p> <p>Die waldwirtschaftlichen Belange werden durch § 4 unverhältnismäßig beschränkt und beeinträchtigt. Insoweit wird Bezug genommen auf die Argumente, die im Unterschutzstellungsverfahren zum LSG „Wierachteiche und Zossener Heide“ vorgetragen wurden. Der Verordnungsentwurf lässt nicht erkennen, dass die Belange der Waldwirtschaft ausreichend gewichtet und in der Abwägung berücksichtigt worden wären.</p> <p>Der Verordnungsentwurf lässt nicht erkennen, ob die Summierung von einzelnen Belastungsfaktoren zu Lasten der Grundstückseigentümer hinreichend berücksichtigt worden sind.</p> <p>Der derzeit vorliegende Verordnungsentwurf wird solcher Anforderung nicht gerecht.</p>	<p>Detaillierte Argumente und Begründungen liegen trotz Nachfrage aus dem Unterschutzstellungsverfahren zum LSG „Wierachteiche und Zossener Heide“ nicht vor.</p> <p>Auf Waldflächen bleibt die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen zulässig mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben. Mithin verbietet die Verordnung ausschließlich die Beseitigung von Bäumen außerhalb des Waldes. Die zulässige forstwirtschaftliche Nutzung soll das Ziel verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge zu bewirtschaften. Zudem soll ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen eingehalten werden, was ordnungsgemäß ist, richtet sich nach dem Bundes- und Landeswaldgesetz. Waldbesitzer sind zudem dazu verpflichtet, ihre Wälder „ordnungsgemäß und nachhaltig“ (§ 11 Bundeswaldgesetz) zu bewirtschaften. Hierbei kommt es darauf an, dass die Funktionen des Waldes nicht nur als Rohstoffquelle, sondern auch als Grundlage für den Arten-, Boden-, Klima- und Wasserschutz sowie für Freizeit und Erholung der Bevölkerung berücksichtigt werden. Eine so praktizierte forstwirtschaftliche Nutzung ist durch den Grundstückseigentümer auch weiterhin möglich.</p> <p>Zum Erfordernis der Belange der Waldwirtschaft, die u.a. auch im Schutzzweck und nicht nur in den Verboten des VO-Entwurfes enthalten ist, dienen zudem die Darstellungen im Schutzwürdigkeitsgutachten.</p> <p>Die Formulierungen orientieren sich an der Muster-Verordnung (Muster-VO) für LSG, welche durch das Ministerium für Ländlichen Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft einer innerministerialen Abstimmung unterzogen wurde (u.a. auch zur Forstproblematik).</p>
5.1.5	<p>Die seitens der LaProG Agrargesellschaft Gottow mbH vorgetragene Einwendung nimmt Bezug auf die Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Es wird</p>	<p>Die Befugnis, das Ausweisungsverfahren für das LSG "Baruther Tal" durchzuführen, wurde dem Landkreis durch das Land gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
	<p>im Textteil darauf hingewiesen, dass im Rahmen des erneuten Unterschutzstellungsverfahrens bestimmte Richtlinien in die Verordnung mit einbezogen wurden. Dies setzt voraus, dass die politisch verantwortlichen Gremien vorher dazu einen Beschluss gefasst haben, oder zumindest von dem erneuten Ordnungsverfahren umfassend in Kenntnis gesetzt worden, dies ist offensichtlich nicht geschehen.</p> <p>Es wird die Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Verwaltung gegen den Willen der Betroffenen Schutzausweisungen durchsetzen will. Fachliche Begründungen zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung bestimmter Flächen (insbesondere solcher im Eigentum des Landes) sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Hinweis, dass aus der Veröffentlichung ersichtlich ist, dass der die VO Unterzeichnende mit „In Vertretung“ gezeichnet ist, was aber offensichtlich nicht zutrifft und aus diesem Grunde die Bekanntmachung fehlerhaft wäre und wiederholt werden müsste. Somit wäre auch eine Einbeziehung des Kreistages möglich (impliziert,</p>	<p>übertragen. Dieser Befugnisübertragung liegt ein entsprechender Kreistagsbeschluss aus dem Jahr 1998 (11.05.) zum Antrag auf Befugnisübertragung zugrunde. Über das aktuelle Unterschutzstellungsverfahren wurde der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt im Zuge der Information zum Stand der Unterschutzstellungsverfahren für Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Landkreis entsprechend informiert, eine weitergehende Forderung zu einer erneuten Beschlussfassung ist dem Protokoll der Sitzung vom 08.08.2013 nicht zu entnehmen.</p> <p>Die Anforderungen an ein Unterschutzstellungsverfahren richten sich nach § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG). Die Einbeziehung einzelner Personen in das Unterschutzstellungsverfahren bzw. vor der Durchführung eines solchen ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Im Verfahren erfolgt eine Auslegung für die Allgemeinheit, die den Betroffenen ermöglicht, Hinweise und Bedenken gegen die geplante Unterschutzstellung vorzutragen.</p> <p>Die zitierte Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung verweist beim Erfordernis des erneuten Unterschutzstellungsverfahrens zum einen auf die Einbeziehung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in die Schutzziele und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum anderen auf die Anpassung aktueller Entwicklungen bei der Überarbeitung des Kartenmaterials. Die Einbeziehung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie stellt im Wesentlichen eine Änderung zur Anpassung des LSG-Schutzzweckes an die Anforderungen zum Schutze des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar, für die eine öffentliche Auslegung grundsätzlich nicht erforderlich wäre (siehe § 9 Abs. 6 Nr. 6 BbgNatSchAG). Die Ergänzungen bei den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfordern jedoch ein Unterschutzstellungsverfahren. Die weiteren Anpassungen/Überarbeitungen beinhalten Anpassungen an die neue Landesgesetzgebung und Anpassungen zu aktuellen Entwicklungen, wie etwa der neueste Stand der Bauleitplanungen in den Gemeinden. Grundlage der erneuten Unterschutzstellung ist zudem ein Schutzwürdigkeitsgutachten.</p> <p>Es ist richtig, dass die Bekanntmachung zur „Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das LSG vom 01.07.2013“ durch den Beigeordneten in Vertretung unterzeichnet wurde. Dies ist jedoch nicht – wie in der Einwendung geäußert – fehlerhaft. Zeit und Ort einer Öffentlichen Auslegung für die gegenständliche Unterschutzstellung sind mindestens zwei Wochen vorher entsprechend § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG bekannt zu machen. Die Anforderungen an eine derartige Bekanntmachung durch den Landkreis sind</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
	<p>dass im ersten Satz die erforderliche Einbeziehung der kommunalpolitischen Gremien – hier des Kreistages gemeint wurde).</p>	<p>in § 1 Abs. 1 Satz 4 der Bekanntmachungsverordnung geregelt. Diese Anforderungen wurden in der Bekanntmachungsanordnung vollumfänglich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Dienstordnung (Punkt 2.5) erfüllt.</p>
	<p>Folgende Flurstücke sind mit Siloanlagen bebaut und aus diesem Verfahren herauszunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Woltersdorf Flur 3, Flurstück 156</li> <li>- Gottow Flur 2, Flurstück 90, 92, 101</li> <li>- Schöneeweide Flur 1, Flurstück 235</li> </ul>	<p>Woltersdorf → Blatt 4                      Das Flurstück 156, Flur 3 Gemarkung Woltersdorf existiert nicht, es scheint sich daher um das Flurstück 156 der Flur 2 zu handeln.                      Gottow und Schöneeweide → Blatt 12                      Das Flurstück 235, Flur 1 Gemarkung Schöneeweide konnte nicht gefunden werden, die Siloanlage reicht aber bis auf das Flurstück 289 der Flur 1 in der Gemarkung Schöneeweide.                      Landschaftsschutzgebiete haben zum Ziel, den Charakter eines größeren, zusammenhängenden Landschaftsraumes zu erhalten. Dementsprechend ist nicht die Schutzwürdigkeit jedes einzelnen in das LSG einbezogenen Grundstückes erforderlich. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung des Schutzgebietes gefordert, die im Hinblick auf den Schutzzweck zu einer sachgerechten Abgrenzung des LSG führt. Um den Gesamtzusammenhang des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes nach § 3 der VO nicht zu unterbrechen, ist es durchaus zweckmäßig, einzelne Bauten mit in das Schutzgebiet einzubeziehen. Die rechtmäßigen Nutzungen dieser Gebäude genießen dann jedoch Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.                      Bei den Siloanlagen handelt es sich um derartige Nutzungen. Da die Nutzung durch die erneute Unterschutzstellung nicht eingeschränkt wird, ist eine Herausnahme der Flurstücksanteile bzw. Flurstücke mit den Siloanlagen entbehrlich.</p>
5.1.6	<p>Eigentümerin der Flurstücke 154/1 und 154/4 der Flur 5 der Gemarkung Stülpe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstück 154/3 Wiesenweg in Stülpe, hier sollte die Fläche der tatsächlich Gartennutzung hinterlegt werden, um für eine spätere Vermessung diesen Bereich aus dem LSG herausnehmen zu können</li> <li>- „zusätzliche Meter“ sollen auch zukünftig nicht im LSG liegen, das solle bestätigt werden, sowie der Eingang des Schreibens</li> <li>- Im Schreiben geht es nur um das Grundstück 154/3 Flur 5</li> </ul>	<p>Gemarkung Stülpe Flur 5 Flurstücke 154/1 und 154/3                      → Blatt 32                      Die deutlich als Garten genutzten Flächen auf den Flurstücken 154/2 und 154/3 der Flur 5 der Gemarkung Stülpe werden aus dem LSG unter Würdigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes herausgenommen.                      → Grenzkorrektur ist erfolgt</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
	<p>- Verweis auf eine fehlerhafte Darstellung aus dem FNP-Entwurf der Gemeinde bezüglich der LSG-Abgrenzung</p>	<p>→ wurde an die Gemeinde weitergereicht und beim FNP-Entwurf entsprechend kommuniziert, keine Auswirkung auf die Abwägung</p>
<p>5.1.7</p>	<p>Der nördlich des Ortes Mückendorf, westlich der B 96 sowie der Eisenbahnlinie in den Gemarkungen Horstwalde und Mückendorf gelegene Wald ist laut Entwurf Bestandteil des LSG, ein Schutz der Natur ist aus aktueller Sicht seitens der Einwander (Bürgerinitiative „Bürgerwind Mückendorf“) nicht gegeben. Nach Ansicht der Bürgerinitiative sind die die Natur belastenden Gegebenheiten in diesen Gebiet zu gravierend. Angeführt werden dafür:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die stark befahrene B 96 mit schädlichen Abgasen</li> <li>- der Geräuschpegel (Auto- und Bahnverkehr)</li> <li>- im Westen an o.g. Bereich angrenzende Bundesanstalt für Materialprüfung mit „Sprengplatz“, der noch erweitert werden soll</li> <li>- im Südosten die Holzverarbeitende Industrie</li> <li>- wertgebende Bereiche mit seltenen Wanderdünen wurden aufgrund aus betrieblichen Gründen (BAM) nicht ins LSG einbezogen</li> </ul>	<p>Der beschriebene Bereich liegt in einem waldgeprägten Landschaftsraum, innerhalb der Landschaftseinheit Radelander-, Dornswalder-, Mückendorfer Heide und befindet sich auf Sanderflächen der Luckenwalder Heide. Somit erfüllen diese Waldflächen wichtige Funktionen im Biotopverbund und repräsentieren damit einen unverzichtbaren Verbindungsbereich zwischen dem Baruther Urstromtal und der Luckenwalder Heide.</p> <p>Eine Einbeziehung dieser Fläche in das LSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 insbesondere Nr. 1 und 3 der VO erforderlich und angemessen. Die geforderte Ausgrenzung der beschriebenen Waldflächen würde daher den Zusammenhang schutzwürdiger Flächen im Gebiet erheblich verringern bzw. unmöglich machen. Insbesondere würden die nördlich gelegenen Teilräume, wie die Abflussrinne des Mückendorfer Grabens als markantes Strukturelement innerhalb der ausgedehnten Kiefernwälder, das Gebiet der Zeschseen, sowie der Wolziger und Wünsdorfer See keine ausreichende Verbindung an das Baruther Urstromtal mehr innerhalb der LSG-Kulisse aufweisen, wertgebende Sanderflächen bzw. Dünenaufwehungen keinen gesonderten Schutz erhalten. Die Bedeutung der Luckenwalder Heide im Zusammenhang mit der Ausweisung des Baruther Urstromtals als Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Entstehungsgeschichte (weichseleiszeitliches Schmelzwassertal u.a. mit umfangreichen Dünenaufwehungen und Sanderflächen) wohl unumstritten. Dieser Aspekt wurde bereits 2005 bei der ersten Unterschutzstellung deutlich zum Ausdruck gebracht und entsprechend mit der Namensgebung „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ gewürdigt. Vergleiche hierzu insgesamt die Ausführungen im Schutzwürdigkeitsgutachten.</p> <p>Entsprechend § 26 BNatSchG sind Gebiete als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Im Schutzwürdigkeitsgutachten wird dies unter dem Kapitel 5 „Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit“ detailliert anhand der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und insbesondere auch anhand der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft dargelegt.</p> <p>In diesem Kontext wurden auch die angeführten Vorbelastungen in den beschriebenen Bereichen im Schutzwürdigkeitsgutachten entsprechend gewürdigt (unter Punkt 6 „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“). Aufgrund der Beeinträchtigungen beispielsweise</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
		<p>durch Verkehrs- und Industrielärm insbesondere beim Schutzgut Tiere ist es umso wichtiger, entsprechende Rückzugsräume für alle und insbesondere die sensiblen Arten und entsprechende Pufferflächen in dem unmittelbaren Landschaftsraum zu schaffen (beispielweise ist die Schutzbedürftigkeit dieser Flächen daher sehr hoch).</p> <p>Aufgrund der angeführten Vorbelastungen verändert sich auch nicht die Zuordnung zu einem Gebiet bzw. Landschaftsraum. Insofern die Waldflächen nördlich Mückendorf entsprechend der Forderung nicht ins Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden würden, könnten wesentliche Leitbilder und Schutzziele nicht umgesetzt werden.</p> <p>Die Nichteinbeziehung einiger Flächen (z.B. BAM-Gelände) ins LSG wurde bereits im ersten Unterschutzstellungsverfahren 2005 aufgrund politischer und planerischer Vorgaben des Landes, sowie dem Erfordernis zur Übernahme von rechtskräftigen Bauleitplänen und vorhandenen Anlagen- und Nutzungsgenehmigungen getroffen, wenngleich insbesondere die angesprochenen Dünenbereiche zum Landschaftsraum dazugehören würden.</p>
	<p>- Eine Bildung und Wahrung eines LSG scheint unmöglich, Begründung: erhöhte Waldbrandgefahr durch Munitionsbelastung, entflammare Waldbrände, aufgrund der ggw. Vorgaben zur Waldbrandbekämpfung nur von gesicherten Waldwegen aus bekämpfbar, damit wird ein hohes Gefahrenpotential durch die Munitionsbelastung und den nahe gelegenen Sprengplatz und die Nähe zu dem holzverarbeitenden Industriestandort gesehen (Verweis auf Brand im Bereich Radeland im Juli 2013).</p>	<p>Die Einwendung zielt auf die Umsetzung des Ordnungsrechtes, hier Gefahrenabwehr, speziell Vorliegen einer erhöhten Waldbrandgefahr ab.</p> <p>Für derartige Fragen der Sicherheit in Waldbereichen sind die Forstbehörde und das Ordnungsamt zuständig, eine Klärung im naturschutzrechtlichen Verfahren ist demnach nicht möglich. Für die angegebenen Industriestandorte existieren eigenständige Genehmigungen, in denen die Fragen der Ordnung und Sicherheit, ebenso wie konkrete Fragen des Brandschutzes abschließend zu klären waren. Es muss auf diese Genehmigungen verwiesen werden. Die erneute Unterschutzstellung des LSG greift nicht in derartige Entscheidungen des Ordnungsrechtes ein.</p> <p>2014 wurde durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg zudem die Öffentlichkeit über die Planaufstellung über förderfähige Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 20 des Landeswaldgesetzes dienen, informiert bzw. beteiligt. M. E. liegt ein genehmigter Waldbrandschutzplan jedoch derzeit noch nicht vor. Beabsichtigte Wegeführungen im gegenständlichen Bereich sind ggw. nur dieser Entwurfsplanung zu entnehmen.</p> <p>Mögliche Überschneidungen der Problematik Waldwegebau bzw. Instandsetzung und dem gesonderten Landschaftsschutz könnten sich somit aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 der VO (Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen) ergeben. Insofern derartige Handlungen jedoch nicht Gebietscharakter verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Des Weiteren dürfte bei der geschilderten Ausgangslage auch eine Zuordnung</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
		als zulässige Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (ordnungsgemäße Forstwirtschaft), 7 (ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde), 10 (Bestandsschutz) und/oder Nr. 12 (Maßnahmen zur Munitionsberäumung ...im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde) der VO in Betracht kommen. Die VO übernimmt die Formulierungen der Muster-VO, deren Inhalt interministeriell zwischen den Abteilungen Forst und Naturschutz abgestimmt wurde. Eine Benehmensherstellung mit der Naturschutzbehörde ist erforderlich, um zu prüfen, unter welchen Auflagen eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht werden kann.
	- Der Wald ist nunmehr als regulärer Wirtschaftswald klassifiziert, eine Einordnung als Erholungswald wurde durch das Amt für Forstwirtschaft zurückgenommen.	Die Einstufung der Forst entsprechend des Landeswaldgesetzes ist bezüglich der naturschutzspezifischen Parameter unerheblich. Laut Schutzwürdigkeitsgutachten sind die Schwerpunkte zu § 3 Nr. 5 der VO vor allem im Aus- und Aufbau einer attraktiven touristischen Infrastruktur entlang des Flaeming-Skate und der Steigerung der Attraktivität des bereits vorhandenen Wegenetzes zu sehen. Auch spielt die Besucherlenkung eine wesentliche Rolle bei der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung.
	- Gefordert wird die Ausgrenzung der nördlich von Mückendorf in den Gemarkungen Mückendorf und Horstwalde gelegenen Flächen aus dem LSG	Eine Einbeziehung dieser Fläche in das LSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 insbesondere Nr. 1 und 3 der VO erforderlich und angemessen. Es erfolgt keine Herausnahme von Flächen.
5.1.8  (NB <sup>2</sup> 5.1.4a)	(Mit-)Eigentümer des Flurstückes 39 der Flur 2 der Gemarkung Horstwalde Einwand gegen die Unterschutzstellung - sieht sich in seinen etwaigen künftigen Aktivitäten behindert und eingeschränkt - ablehnende Haltung zur Kenntnis nehmen und akzeptieren	Gemarkung Horstwalde Flur 2 Flurstück 39 → Blatt 24 Nördlich der Bebauung in der Ortslage Horstwalde befindet sich eine Parabeldüne, die teilweise mit Wald oder als gesetzlich geschütztes Biotop registriert ist. Die Bedeutung der Parabeldünen für das LSG findet sowohl im Schutzwürdigkeitsgutachten als auch unter § 3 der VO (Schutzzweck) entsprechende Würdigung und ist somit als unverzichtbarer Bestandteil des LSG anzusprechen. Die Einbeziehung der Düne – somit auch dieses Flurstückes - ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um den Charakter des Gebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die rechtmäßigen bisherigen Nutzungen auf dem Flurstück 39 genießen grundsätzlich Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.
5.1.9	Die Eigentümer legen Einspruch zur Verordnung betreffend Grundbuch 100/ Flurstück 17 Flächen 151/6, 286, 302, 319, 321, 361 sowie 385/2 der	Es handelt sich um folgende Flächen: → Blatt 11 Gemarkung Luckenwalde Flur 17 Flurstücke 286, 302, 319, 321, 361 und 385/2 Es erfolgte keine pauschale Unterschutzstellung. Es liegt ein Schutzwürdigkeitsgutachten

<sup>2</sup> Anschreiben (AktENZEICHEN) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener ...



Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
	<p>Stadt Luckenwalde ein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung: pauschale Unterschutzstellung ohne Einzelfallprüfung</li> <li>- Landwirtschaftsflächen, bilden die Grundlage einer Existenzsicherung für die Folgejahre</li> </ul>	<p>vor, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen bestätigt. Bei allen genannten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf diesen Flächen ist die nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten fachlichen Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Das ebenfalls angegebene Flurstück 151/6 der Flur 17 in der Gemarkung Luckenwalde befindet sich nicht mehr innerhalb des LSG, die Einwendung hierzu ist somit gegenstandslos.</p>
<p>5.1.10</p> <p>(NB<sup>3</sup> 5.1.2)</p>	<p>Die Eigentümer der Flurstücke 37 (kein LSG) und 38 der Flur 2 in der Gemarkung Horstwalde lehnen die Unterschutzstellung aufgrund Beeinträchtigung in ihrem Handeln ab</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstück weist Bebauung mit einer Scheune und einem Schuppen auf, für die entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sind</li> </ul>	<p>Gemarkung Horstwalde Flur 2 Flurstück 38 → Blatt 24</p> <p>Nördlich der Bebauung in der Ortslage Horstwalde befindet sich eine Parabeldüne, die teilweise mit Wald oder als gesetzlich geschütztes Biotop registriert ist. Die Bedeutung der Parabeldünen für das LSG findet sowohl im Schutzwürdigkeitsgutachten als auch unter § 3 der VO (Schutzzweck) entsprechende Würdigung und ist somit als unverzichtbarer Bestandteil des LSG anzusprechen. Die Einbeziehung der Düne – somit auch dieses Flurstückes - ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um den Charakter des Gebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die rechtmäßigen bisherigen Nutzungen auf dem Flurstück 38 (Scheune, Schuppen und deren Instandsetzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang sowie die Waldnutzung) genießen grundsätzlich Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.</p>
<p>5.1.11</p>	<p>Die Stellungnahme der Naturwind Potsdam GmbH bezieht sich auf Teilflächen der Flur 1 und der Flur 2 in der Gemarkung Mückendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es ist die Errichtung von Windenergieanlagen beabsichtigt</li> </ul> <p>- unter Bezugnahme auf ein persönliches Gespräch</p>	<p>Gemarkung Mückendorf Flur 1 und 2</p> <p>Zur Errichtung von Windenergieanlagen liegen derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Zum einen weist der rechtskräftige Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in diesem Bereich kein Windeignungsgebiet (WEG) aus, vielmehr ist die Fläche als „Empfindlicher Teilraum regionaler Landschaftseinheiten“ als Grundsatz festgesetzt, der im Verfahren betrachtete Suchraum für ein neues WEG Baruth-Mückendorf wurde ausgeschlossen. Zum anderen enthält der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Baruth/Mark keine derartige Sondernutzung, auch bei der anstehenden Änderung des FNP werden keine Windenergienutzungen für diese Fläche vorgesehen.</p> <p>Entsprechend der Aktenlage fanden Termine zu einem geplanten Windpark Mückendorf am 19.10.2011 im LUGV<sup>4</sup> Cottbus und am 13.03.2012 in der UNB des LK-TF<sup>5</sup> statt. Den</p>

<sup>3</sup> Anschreiben (AktENZEICHEN) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener ...

<sup>4</sup> Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als Fachbehörde des Naturschutzes

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
	<p>(zum Umfang von Umweltuntersuchungen) wird auf die Aussage, dass es nur in diesem Gebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen kommen könnte Bezug genommen</p>	<p>jeweiligen Vermerken ist zu entnehmen, dass bezüglich der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet die Vorgaben bzw. Aussagen des Erlasses des MUGV<sup>6</sup> vom 01.01.2011 „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ erläutert wurden. Genau wie bei weiteren Terminen mit Vertretern der Bürgerinitiative sowie der Stadt Baruth/Mark wurden wertungsfrei die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Genehmigung erörtert, eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit erfolgte nicht. Der am 05.07.2012 durch die „naturwind potsdam gmbh“ gestellte Antrag auf Ausgliederung/Befreiung aus dem LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ bei der UNB wurde aufgrund unzureichender Unterlagen zurückgewiesen. [Für eine Ausgliederung wäre die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung erforderlich gewesen, ein derartiger Plan lag und liegt jedoch seitens der Stadt Baruth/Mark nicht vor. Auch über eine LSG-Befreiung konnte nicht entschieden werden, da es sich bei einem Windpark um kein Einzelvorhaben handelt (gesamte Fläche befindet sich im LSG – siehe auch o.g. Erlass).]</p>
	<p>- es wird die augenscheinlich starke Vorbelastung des Gebietes durch industrielle, verkehrstechnische und infrastrukturelle Nutzungen (B 96, Bahnstrecke, Hochspannungsleitungen, Gewerbegebiet, BAM, Gasleitung, Neuplanung einer weiteren Stromleitung) angeführt, daher wird der Schutzzweck entsprechend § 3 VO für den Bereich nördlich Mückendorf nicht mehr als gegeben angesehen, da diese Nutzungen auch weiterhin (mindestens noch Jahrzehnte) bestehen bleiben</p>	<p>Der beschriebene Bereich liegt in einem waldgeprägten Landschaftsraum, innerhalb der Landschaftseinheit Radelander-, Dornswalder-, Mückendorfer Heide und befindet sich auf Sanderflächen der Luckenwalder Heide. Eine Einbeziehung dieser Fläche in das LSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 insbesondere Nr. 1 und 3 der VO erforderlich und angemessen.</p> <p>Entsprechend § 26 BNatSchG sind Gebiete als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Im Schutzwürdigkeitsgutachten wird dies unter dem Kapitel 5 „Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit“ detailliert anhand der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und insbesondere auch anhand der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft dargelegt. In diesem Kontext wurden auch die angeführten Vorbelastungen in den beschriebenen Bereichen im Schutzwürdigkeitsgutachten entsprechend gewürdigt (unter Punkt 6 „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“). Aufgrund der Beeinträchtigungen beispielsweise durch Verkehr- und Industrielärm insbesondere beim Schutzgut Tiere ist es umso wichtiger, entsprechende Rückzugsräume für alle und insbesondere die sensiblen Arten und entsprechende</p>

<sup>5</sup> Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming

<sup>6</sup> Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
		<p>Pufferflächen in dem unmittelbaren Landschaftsraum zu schaffen (beispielweise ist die Schutzbedürftigkeit dieser Flächen daher sehr hoch). Aufgrund der angeführten Vorbelastungen verändert sich auch nicht die Zuordnung zu einem Gebiet bzw. Landschaftsraum. Insofern die Waldflächen nördlich Mückendorf entsprechend der Forderung nicht ins Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden würden, könnten wesentliche Leitbilder und Schutzziele nicht umgesetzt werden.</p> <p>Die Nichteinbeziehung einiger Flächen (z.B. BAM-Gelände) ins LSG wurde bereits im ersten Unterschutzstellungsverfahren 2005 aufgrund politischer und planerischer Vorgaben des Landes, sowie dem Erfordernis zur Übernahme von rechtskräftigen Bauleitplänen und vorhandenen Anlagen- und Nutzungsgenehmigungen getroffen, wengleich insbesondere die angesprochenen Dünenbereiche zum Landschaftsraum dazugehören würden.</p>
	<p>- sehen die Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung, insbesondere eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus unter den gegebenen Umständen nicht gewährleistet, hinzu käme hier auch noch die Munitionsbelastung des Gebietes und die dadurch erschwerten Bedingungen zur Brandbekämpfung</p>	<p>Bereits die Vorschriften des Landeswaldgesetzes (vgl. Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Landesforstverwaltung Brandenburg) geben als Ziel eine standortgerechte und naturnahe Waldentwicklung vor. Als Beeinträchtigung wird u.a. im Schutzwürdigkeitsgutachten zum LSG die bislang einseitige Ausrichtung auf einen monostrukturellen Anbau der Kiefer und der gebietsweise praktizierte Anbau nicht heimischer oder standortfremder Gehölze genannt. Unabhängig von Problemlagen oder ungünstigen Vorbelastungen muss der Schutzzweck anhand der Schutzwürdigkeit, hier der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gemessen werden (siehe Aussagen zur potentiellen natürlichen Vegetation) und anhand der Zielvorgaben übergeordneter Naturschutzfachplanungen erfolgen. Diese sind hier die Entwicklung von Kiefern-Mischwäldern als vorrangig zu entwickelnder Biotoptyp und der Erhalt von Dünenfeldern. Zudem ist der besonderen Bedeutung des Gesamtgebietes für den Biotopverbund (Verbindungsachse des länderübergreifenden Biotopverbundes) gerecht zu werden (siehe auch Förderprojekt „Ökologischer Korridor Südbrandenburg“).</p> <p>Ob ein Gebiet munitionsbelastet ist oder nicht und welche Waldfunktionen vorliegen, ist für die Schutzwürdigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht unerheblich.</p> <p>Bezüglich der Munitionsbelastung und der daraus resultierenden erschwerten Bedingungen zur Brandbekämpfung wird an die für die Umsetzung des Ordnungsrechtes verantwortlichen Stellen verweisen. 2014 wurde durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg zudem die Öffentlichkeit über die Planaufstellung über förderfähige Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 20 des Landeswaldgesetzes dienen, informiert bzw. beteiligt. Beabsichtigte Wegeführungen im</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
		gegenständlichen Bereich sind dieser Entwurfsplanung zu entnehmen.
	- durch die Herabstufung auf die niedrigste Stufe zum Erholungswald durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg wird auch die unter § 3 Punkt 5 genannte Erholung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung nicht mehr als haltbar angesehen, zudem könne in munitionsbelasteten Gebieten keine naturnahe Erholung stattfinden	Die Einstufung der Forst entsprechend des Landeswaldgesetzes ist bezüglich der naturschutzspezifischen Parameter unerheblich. Laut Schutzwürdigkeitsgutachten sind die Schwerpunkte zu § 3 Nr. 5 der VO vor allem im Aus- und Aufbau einer attraktiven touristischen Infrastruktur entlang des Flaeming-Skate und der Steigerung der Attraktivität des bereits vorhandenen Wegenetzes zu sehen. Auch spielt die Besucherlenkung eine wesentliche Rolle bei der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung. Ob ein Gebiet munitionsbelastet ist oder nicht und welche Waldfunktionen vorliegen, ist für die Schutzwürdigkeit aus naturschutzfachlicher Sicht unerheblich.
	- die unter § 3 Punkt 6 VO genannte Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume ist aufgrund der insbesondere aus dem LSG ausgegrenzten Gebiete westlich (BAM) des gegenständlichen Gebietes bei Mückendorf als auch östlich davon (holzverarbeitende Industrie und der Leitungstrassen nebst Nebenanlagen) nicht nachvollziehbar	Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming ordnet den Bereich der Neuendorfer- und Mückendorfer Heide zusammen mit den südlich angrenzenden Flächen des Baruther Urstromtales als unzerschnittenen Landschaftsraum (20-50 km <sup>2</sup> ) ein. Eine Nichteinbeziehung von Teilen des Landschaftsraumes führt nicht automatisch dazu, dass der Schutzzweck zur Bewahrung unzerschnittener Räume nichtig wird, es sei denn, es bleibt nur ein verschwindend kleiner Teil des Raumes übrig. Dies ist hier jedoch nicht der Fall (nur die Fläche im Bereich nördlich der Freileitung in den Fluren 1 und 2 in der Gemarkung Mückendorf weist zwischen den angeführten Vorbelastungen eine Größe von ca. 5 km <sup>2</sup> auf). Die Schutzwürdigkeit leitet sich u.a. auch aus der vollständigen Abfolge eiszeitlicher Formationen und u.a. der Bedeutung als Studienobjekt der postglazialen Vegetations- und Landschaftsgeschichte ab.
	- aufgrund dieser beschriebenen Gegebenheiten wird die Herausnahme des Gebietes nördlich von Mückendorf bis zur Gemeindegrenze von Baruth im Norden, sowie vom BAM-Gelände bis zur B 96 gefordert	Der beschriebene Bereich liegt in einem waldgeprägten Landschaftsraum, innerhalb der Landschaftseinheit Radelander-, Dornswalder-, Mückendorfer Heide und befindet sich auf Sanderflächen der Luckenwalder Heide. Somit erfüllen diese Waldflächen wichtige Funktionen im Biotopverbund und repräsentieren damit einen unverzichtbaren Verbindungsbereich zwischen dem Baruther Urstromtal und der Luckenwalder Heide. Eine Einbeziehung dieser Fläche in das LSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3, insbesondere Nr. 1 und 3 der VO erforderlich und angemessen. Die geforderte Ausgrenzung der beschriebenen Waldflächen würde daher den Zusammenhang schutzwürdiger Flächen im Gebiet erheblich verringern bzw. unmöglich machen. Insbesondere würden die nördlich gelegenen Teilräume, wie die Abflussrinne des Mückendorfer Grabens als markantes Strukturelement innerhalb der ausgedehnten Kiefernwälder, das Gebiet der Zeschseen, sowie der Wolziger und Wünsdorfer See keine ausreichende Verbindung an das Baruther Urstromtal mehr innerhalb der LSG-Kulisse

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
		<p>aufweisen, wertgebende Sanderflächen bzw. Dünenaufwehungen keinen gesonderten Schutz erhalten. Die Bedeutung der Luckenwalder Heide im Zusammenhang mit der Ausweisung des Baruther Urstromtals als Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Entstehungsgeschichte (weichseleiszeitliches Schmelzwassertal u.a. mit umfangreichen Dünenaufwehungen und Sanderflächen) wohl unumstritten. Dieser Aspekt wurde bereits 2005 bei der ersten Unterschutzstellung deutlich zum Ausdruck gebracht und entsprechend mit der Namensgebung „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ gewürdigt. Vergleiche hierzu insgesamt die Ausführungen im Schutzwürdigkeitsgutachten.</p>
	<p>- die naturwind potsdam gmbh möchte in diesem Bereich die Windenergie nutzen, gleichzeitig würden Löschwasserentnahmestellen in Form von Brunnen errichtet und dadurch die Brandbekämpfung verbessert werden sowie letztendlich durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen eine Aufwertung der Landschaft in nicht belasteten Teilen ermöglicht werden</p>	<p>Der Aussage zu den möglichen Summationseffekten kann nicht widersprochen werden. Allerdings sind die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen und Aufwertungsmaßnahmen in der Landschaft auch ohne die Errichtung von Windenergieanlagen möglich.</p>
	<p>- Nutzung des Bereiches nördlich von Mückendorf als Windpark möglich, entsprechende umweltfachliche Untersuchungen vom Büro für Umweltplanungen, Herr Schulze, wurden zur Untermauerung nochmals übergeben (u.a. Landschaftsbildanalyse), in denen insbesondere auch aus ornithologischer Sicht keine Konflikte erkennbar sind</p>	<p>Zur Errichtung von Windenergieanlagen liegen derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor (siehe Ausführungen unter dem ersten Anstrich).</p> <p>Die übergebenen Unterlagen enthalten auch eine Landschaftsbildanalyse, in der folgerichtig beschrieben wird, dass Windkraftanlagen (WKA) schon aufgrund ihrer Höhe nicht nur am Standort und dem unmittelbar angrenzenden Umfeld wirken werden, sie werden das Landschaftsbild mitbestimmen. WKA würden sich aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar von natürlichen Elementen, wie z.B. Gehölzstrukturen, bzw. anderen vertikalen Elementen abheben. Folgende erhebliche Auswirkungen werden attestiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- weitere Anreicherung technogener Elemente in der Kulturlandschaft</li> <li>- Erhöhung der visuellen Unruhe durch die Rotorenbewegungen (vgl. auch vorliegender Fachbericht G0111 zum „Windpark Mückendorf“).</li> </ul> <p>Nach einer überschläglichen Prüfung der Unterlagen ist beispielsweise festzuhalten, dass in den Schlussfolgerungen aus der Landschaftsbildanalyse dem Part der technischen Überprägung in dem schwach strukturiertem Landschaftsraum zu wenig Bedeutung zugemessen wurde. Vor allem für die südlich gelegenen Offenlandschaften des Baruther</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
		<p>Urstromtales wird die zu erwartende Fernwirkung unterbewertet (siehe auch Ausschluss von einem Windenergiegebiet im Suchraum Baruth-Mückendorf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020). Gerade dort wurden auch die Vorbelastungen im Raum entsprechend gewertet und führten nicht zu einer anderen Einschätzung. Gerade hinsichtlich der Fernwirkungen ist bei den Infrastrukturmaßnahmen wegen ihres Verlaufs/ihrer Lage im Wald festzustellen, dass sie kaum in Erscheinung treten. Einzig die Kondensatfahne und die Bauten im Bereich des Gewerbegebietes Bernhardtsmüh überprägen den Randbereich des Baruther Urstromtales deutlich und werden als Störung empfunden. Stellt man sich nunmehr ebenfalls im Übergang vom offen- zum waldgeprägten Landschaftsraum die ca. 200 m hohen WKA vor, überragen diese entsprechend die Waldkulissen. Insbesondere werden die einzelnen WKA (mehr als 10 Anlagen) nicht mehr als Einzelstörung sondern als kompakte technische Anlage über dem Landschaftsraum über mehrere hundert Meter wahrgenommen. Diese Auswirkungen würden sich sowohl im gesamten Raum südlich von Mückendorf aber auch in den nördlichen Teilräumen des LSG niederschlagen (siehe auch eigene Fotodokumentation in den Unterlagen). Somit wären die WKA nicht mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar, auch liegt der beabsichtigte Windpark nicht in einer Randlage sondern mittig im Bereich zwischen dem Baruther Urstromtal und den Teilräumen des Zeschsee-Gebiets und des Wünsdorfer und Wolziger Sees (siehe dazu auch Erlass des MUGV<sup>7</sup>). Einzelbetrachtungen etwa entsprechend der Vorgaben der TAK<sup>8</sup> anhand des avifaunistischen Gutachtens sind entbehrlich, da bereits die Voraussetzungen aufgrund des Flächenschutzes zur Errichtung von WKA nicht vorliegen.</p>
5.1.12	<p>Die Einwanderin trägt vor, dass die VO begrüßenswerte Ziele bezüglich einer naturverträgliche, nachhaltigen Landnutzung und einer Förderung eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus enthält, bemängelt die ungenügende Umsetzung in der Praxis (bsw. bei</p>	<p>- Zustimmung, keine Erwiderung notwendig</p>

<sup>7</sup> Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.01.2011 „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“

<sup>8</sup> **Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg entsprechend des Erlasses** „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
	<p>Aufforstungen -Pflanzung von Kiefern-Monokulturen)</p> <p>- Die vorgesehenen Verbotstatbestände der LSG-Verordnung sollten daher um das Verbot des Einsatzes von Giften gegen Insekten erweitert werden, da der flächenhafte Einsatz von Gift zum Beispiel gegen die Nonne oder den Kiefernspinner vorrangig der forstwirtschaftlichen Monokultur im Gegensatz zu strukturreichen Mischwäldern geschuldet wäre. Vergleichbares gelte für den Eichenprozessionsspinner....</p> <p>- Durch den Einsatz von Gift werden Teile der Fauna geschädigt, z.B. andere Insekten, Vögel und Fledermäuse, Auswirkungen auf den Menschen sind bisher kaum erforscht....</p>	<p>Eine Verschärfung der Verbotstatbestände – wie hier gefordert – in der VO des LSG ist ohne nochmaliges Verfahren (Auslegung) nicht möglich.</p> <p>Die Einwendung wendet sich im Kernbereich gegen die Praxis der Forstwirtschaft und erkennt, dass für derartige Fragen grundsätzlich die Forstbehörde zuständig ist.</p> <p>In der LSG-VO wird die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen als zulässige Handlung eingestuft. Mit der Einbeziehung der in § 5 Absatz 3 BNatSchG genannten Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau naturnaher Wälder</li> <li>- nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschläge</li> <li>- Verwendung von einem hinreichendem Anteil standortheimischer Forstpflanzen</li> </ul> <p>und der möglichen Einflussnahme über die allgemeinen Genehmigungsvorbehalte (siehe § 4 Abs. 2 der VO) wird der Forderung aus Sicht der Naturschutzbehörde ausreichend genüge getan.</p> <p>Des Weiteren wird auf das Landeswaldgesetz und den „Grünen Ordner“ der Waldbau-Richtlinie der Landesforstverwaltung Brandenburg verwiesen. Insofern konkrete Verstöße bei der Praxis der Vorgaben dieses Gesetzes zu bemängeln sind, ist die Forstbehörde zu informieren.</p>
5.1.13	<p>Durch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wird eine Schilderung und eine Position zum aktuellen Waldbrandgeschehen im Bereich Radeland und Neuendorf im LSG abgegeben.</p> <p>Erforderlich ist, dass die inzwischen zugewachsenen Waldwege, die für die Feuerwehr nicht mehr befahrbar sind, wiederherzustellen sind. Explizit wird auf die Besonderheit der Munitionsbelastung eingegangen.</p> <p>- Gefordert wird die Fortsetzung des runden Tisches unter Hinzuziehung, des Waldbesitzer- und Waldbauernverbandes und Vertreter örtlicher Forstbetriebsgemeinschaften um auch zukünftig die</p>	<p>Der Vorschlag wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde auch befürwortet, nur ist die erneute Unterschützstellung des LSG nicht geeignet, derartige Entscheidung des Ordnungsrechtes umzusetzen.</p> <p>2014 wurde durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg zudem die Öffentlichkeit über die Planaufstellung über förderfähige Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 20 des Landeswaldgesetzes dienen, informiert bzw. beteiligt. M. E. liegt ein genehmigter Waldbrandschutzplan jedoch derzeit noch nicht vor. Beabsichtigte Wegeführungen im gegenständlichen Bereich sind ggw. nur dieser Entwurfsplanung zu entnehmen.</p> <p>Mögliche Überschneidungen der Problematik Waldwegebau bzw. Instandsetzung mit der LSG-VO könnten sich somit aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 der VO (Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen) ergeben. Insofern derartige Handlungen jedoch nicht Gebietscharakter verändern, den Naturhaushalt schädigen oder dem Schutzzweck</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
	<p>Schäden durch Waldbrände so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>zuwiderlaufen, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Des Weiteren dürfte bei der geschilderten Ausgangslage auch eine Zuordnung als zulässige Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (ordnungsgemäße Forstwirtschaft), 7 (ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde), 10 (Bestandsschutz) und/oder Nr. 12 (Maßnahmen zur Munitionsberäumung ...im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde) der VO in Betracht kommen. Die VO übernimmt die Formulierungen der Muster-VO, deren Inhalt interministeriell zwischen den Abteilungen Forst und Naturschutz abgestimmt wurde. Eine Benehmensherstellung mit der Naturschutzbehörde ist erforderlich, um zu prüfen, unter welchen Auflagen eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht werden kann.</p>
<p>5.1.14</p>	<p>- Einspruch gegen den Entwurf der Verordnung und der erneuten Unterschutzstellung des LSG werden durch den Kolzenburger Ortsbeirat und durch Einwohner des Ortsteiles laut Unterschriftsliste erhoben</p> <p>- Privatpersonen sind gegen eine Anhebung der Grundwasserstände und gegen eine Wiedervernässung von Flächen im Gebiet, begründen diese Bedenken anhand der ggw. bestehenden Wasserstände auf den Grundstücken und im Umfeld,. Die bereits jetzt zu Beeinträchtigungen von Gebäuden (bsw. Feuchtigkeit in Kellern) geführt haben</p> <p>- sind nicht gegen Landschafts- und Naturschutz, fordern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nutzung und Unterschutzstellung, insbesondere wird hier das Erfordernis der Grabenunterhaltung angesprochen.</p>	<p>Die Einwendungen der Bürger (insgesamt befinden sich 84 Unterschriften auf der Liste) werden ausschließlich in Form der Bedenken gegen in der LSG-VO benannte Wiedervernässungen von Flächen und die Anhebung von Grundwasserständen geäußert. Derartige Maßnahmen finden sich nur in § 6 „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ der VO, hier speziell unter Nr. 8.</p> <p>Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 6 der VO dienen der Erfüllung des Schutzzweckes. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten lediglich als Zielvorstellung festgelegt und gegenüber dem Bürger nicht unmittelbar verbindlich. Diese Maßnahmen bedürfen generell zu ihrer Konkretisierung mindestens eines Pflegeplanes und zu ihrer Umsetzung eines weiteren behördlichen Tätigwerdens.</p> <p>Seitens der Kolzenburger Bürger wurde scheinbar nicht ausreichend berücksichtigt, dass die in § 6 der VO aufgezählten Maßnahmen nur als Zielvorgabe benannt werden.</p> <p>Maßnahmen zur Wiedervernässung oder zur Vergrößerung von Wasserretentionsflächen sind nicht anhand einer Aufzählung in einer LSG-VO umsetzbar, sondern unterliegen gesonderten i.d.R. wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zudem beinhaltet § 6 Nr. 8 der VO den Passus „auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten“. Die befürchteten Auswirkungen auf Siedlungsbereiche sollen gerade aufgrund fundierter Gutachten abgeschätzt, auf ihre Umsetzbarkeit untersucht werden. Art und Umfang der Maßnahmen werden erst im Rahmen der Genehmigung abschließend entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz festgelegt.</p> <p>Die Hinweise zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gräben wurden an die zuständige Wasserbehörde weitergeleitet.</p>



Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
5.1.15	<p>Mit u.a. konkreten Erläuterungen zum Landschaftsschutz im Baruther Urstromtal wird durch den Einwender eine mögliche Ausgliederung einer Fläche für eine geplante Biogasanlage (bzw. die Erweiterung einer bereits nicht in das LSG einbezogenen Fläche im Bereich einer ehemaligen Siloanlage östlich von Stülpe) strikt abgelehnt.</p>	<p>- bedarf keiner Abwägung, im Bereich östlich von Stülpe bleibt die Grenzziehung unverändert</p>
	<p>In den Ausführungen wird auf eine Gefahr für die Gebäudesubstanz in den südöstlich der Nuthe gelegenen Luckenwalder Stadtvierteln, die aus dem Anstieg des Grundwassers resultiert, Bezug genommen. Es wird auf fehlerhafte Ausweisung der Überflutungsgebiete zwischen Elsthal und Kolzenburg hingewiesen. Die gegenwärtig immer wieder auftretenden Kellerüberflutungen werden nicht nur durch die Vernachlässigung des Königsgraben und die Funktionsunfähigkeit bzw. auch unterlassene Betätigung der Wehre verursacht, sondern auch illegale Aufschüttungen des Gewässergrunds mit Steinen, Geröll und Kies, lassen das Wasser anstauen und verhindern somit die wirksame Absenkung des Grundwasserspiegels - gefordert wird, dass eine witterungsabhängige Regulierung des Königsgraben eingeführt wird</p>	<p>Diese in der Niederschrift enthaltenen Ansprachen betreffen wasserrechtliche Problemlagen und wurden an die zuständige untere Wasserbehörde weitergeleitet.</p>
5.1.16	<p>Eigentümer der Flurstücke 2, 3 und 4 der Flur 4 in der Gemarkung Wünsdorf am Neuhofer Weg - In Anlehnung an den Entwurf des FNP (Stand 2013) wird vorgetragen, dass das geplante LSG nicht die gesamten Flächen der Liegenschaft einnehmen soll, zumal der Entwurf des FNP diese Fläche als bebaubare Fläche ebenso wie die gegenüberliegende Straßenseite vorsieht (Gleichbehandlung).</p>	<p>Gemarkung Wünsdorf Flur 4 Flurstücke 2, 3, 4 → Blatt 9 Die Flurstücke 2,3,4 der Flur 2 der Gemarkung Wünsdorf werden im Entwurf des FNP (Stand 2013) als S 7 dargestellt, die vergleichsweise angeführte Wohnbebauung am Neuhofer Weg (gegenüberliegende Straßenseite) als W 28 dargestellt. Bei der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie auch der Öffentlichkeit zum FNP-Entwurf der Stadt Zossen mit Stand 20.03.2014 entfallen sowohl die Darstellung der Fläche S 7 als auch der Fläche W 28. Eine rechtsverbindliche Bauleitplanung für den Bereich dieser Einwendungen, die eine</p>

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
	<p>Grundstück weist Bestand militärischer Ruinen auf, geplant ist eine Ferien- und Freizeitnutzung. Es wird ausgeführt, dass die bestehenden Ruinen entfernt und der Bereich entsiegelt werden könnte. Gleichzeitig könnte der Bereich in Richtung See für die Öffentlichkeit (u.U. Uferwanderweg) zugänglich gemacht werden.</p> <p>- LSG so festsetzen, dass die Bereiche unmittelbar an der Straße sowie der Bereich noch bestehender Ruinen nicht einbezogen werden (L-förmiger Bereich, der sich an der Straße entlang und von Straße Richtung See erstreckt), ein entsprechender Vorschlag (Planskizze) einer Grenzkorrektur wurde übergeben.</p>	<p>Herausnahme entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg rechtfertigen würden, liegt somit nicht vor.</p> <p>Insofern die Stadt Zossen doch eine Wiederaufnahme der Planung durch die Änderung des FNP zur Lösung beabsichtigt (seitens der Stadt wurden keine Einwendungen zu diesem Bereich im Rahmen der Trägerbeteiligung und Öffentlichen Auslegung vorgetragen) wird zur Lösung eines derartigen Normwiderspruches in die LSG-VO die Möglichkeit der Zustimmungserklärung entsprechend § 9 Abs. 6 Nr. 4 BbgNatSchAG (vgl. § 4 VO entsprechend Abwägungsvorschlag) eingearbeitet. Eine derartige Zustimmungserklärung ersetzt ein aufwendiges Ausgliederungsverfahren.</p> <p>Folgende naturschutzfachliche Argumente stehen einer Herausnahme dieser drei Flurstücke entgegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzliche Biotopschutz auf ca. der Hälfte des Grundstückes</li> <li>- Restfläche überwiegend mit Wald und Bäumen bestanden</li> <li>- weitestgehend unverbauter Verbindungsbereich zwischen dem Großen Wünsdorfer See und dem Wolziger See mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, hier Feuchtlebensräume der Töpchiner Talung</li> <li>- Artenschutzaspekte (insbesondere Fledermäuse, Avifauna)</li> </ul>
<p>5.1.17</p> <p>(NB<sup>9</sup> 5.1.4b)</p>	<p>(Mit-)Eigentümer des Flurstückes 39 der Flur 2 der Gemarkung Horstwalde</p> <p>Einwand gegen die Unterschutzstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sieht sich in ihren etwaigen künftigen Aktivitäten behindert und eingeschränkt</li> <li>- ablehnende Haltung zur Kenntnis nehmen und akzeptieren</li> </ul>	<p>Gemarkung Horstwalde Flur 2 Flurstück 39 → Blatt 24</p> <p>Nördlich der Bebauung in der Ortslage Horstwalde befindet sich eine Parabeldüne, die teilweise mit Wald oder als gesetzlich geschütztes Biotop registriert ist. Die Bedeutung der Parabeldünen für das LSG findet sowohl im Schutzwürdigkeitsgutachten als auch unter § 3 der VO (Schutzzweck) entsprechende Würdigung und ist somit als unverzichtbarer Bestandteil des LSG anzusprechen. Die Einbeziehung der Düne – somit auch dieses Flurstückes - ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um den Charakter des Gebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die rechtmäßigen bisherigen Nutzungen auf dem Flurstück 39 genießen grundsätzlich Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.</p>
<p>5.1.18</p>	<p>Eigentümer des Flurstückes 232 der Flur 2 Gemarkung Horstwalde</p>	<p>Gemarkung Horstwalde Flur 2 Flurstück 232 → Blatt 24</p> <p>Nördlich der Bebauung in der Ortslage Horstwalde befindet sich eine Parabeldüne, die</p>

<sup>9</sup> Anschreiben (AktENZEICHEN) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener ...

Nr.	Einwände, Bedenken und Hinweise von Bürgern ...	Abwägung
(NB <sup>10</sup> 5.1.1)	- Eigentümer fühlt sich in seinen Belangen (Mauer zur Befestigung mit Gestaltung) beeinträchtigt und macht von seinem Einwandsrecht Gebrauch	teilweise mit Wald oder als gesetzlich geschütztes Biotop registriert ist. Die Bedeutung der Parabeldünen für das LSG findet sowohl im Schutzwürdigkeitsgutachten als auch unter § 3 der VO (Schutzzweck) entsprechende Würdigung und ist somit als unverzichtbarer Bestandteil des LSG anzusprechen. Die Einbeziehung der Düne – somit auch dieses Flurstückes - ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um den Charakter des Gebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die rechtmäßigen bisherigen Nutzungen auf dem Flurstück 232 (Wald und Gartennutzung zur Erholung) genießen grundsätzlich Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO.
5.1.19  (NB <sup>11</sup> 5.1.3)	- telefonische Mitteilung eines betroffenen Eigentümers - insofern keine Einschränkungen zur bisherigen Nutzung durch die erneute LSG-Ausweisung festgesetzt werden, werden keine Einwendungen geäußert	Mit der Verordnung bleiben die bisher rechtmäßig ausgeführten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch weiterhin zulässig § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO).
5.1.20 NB <sup>125</sup> .1.5	aufgrund Verkauf – Beteiligung eines neuen Eigentümers → keine Rückäußerung	nicht erforderlich
5.1.21	- Sohn als Eigentümer wurde im freiwilligen Landtauschverfahren (beurkundet 2012) nicht über Lage im LSG informiert und befürchtet eine starke Belastung bei der Durchsetzung der LSG-Vorschriften (Einwendung vom 23.4.2014 - präkludiert) - die gegenständliche zusammenhängende Fläche, die seit der Bodenreform als Garten bewirtschaftet wird/wurde, soll nunmehr umgestaltet werden (tlw. Aufforstung, Errichtung Holzschuppen und Einfriedung zum Schutz vor Vandalismus)	Gemarkung Stülpe, Flur 2, Flurstücke 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12/2, 13/3 Die Einbeziehung der Fläche ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um den Charakter des Gebietes, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die rechtmäßigen bisherigen Nutzungen auf der Fläche in bisheriger Art und im bisherigen Umfang genießen grundsätzlich Bestandsschutz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 der VO. Durch die beabsichtigte Gartennutzung der Flurstücke ist keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu erwarten. Bezüglich der Errichtung von baulichen Anlagen wird auf den Genehmigungsvorbehalt unter § 4 Abs. 2 der VO verwiesen.

<sup>10</sup> Anschreiben (Aktenzeichen) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener ...

<sup>11</sup> Anschreiben (Aktenzeichen) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener ...

<sup>12</sup> Anschreiben (Aktenzeichen) der zusätzlichen Direktbeteiligung Betroffener ...